

Besuchsorganisation ASB Seniorenpflegeheim „Willy Stabenau“
(gültig ab 08.07.2021)

Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen sind **täglich ohne Anmeldung und Anzahl der Besucher** nur dann erlaubt, wenn diese bescheinigen, dass sie

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen,
- nicht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risiko-Gebiet aufgehalten haben
- ein negatives Ergebnis eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests oder einen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden ist, vorzeigt.

Ergebnisse von Schnelltests (Laien Tests) werden nicht anerkannt. Alternativ führen wir einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. (gilt nicht für Kinder unter 12 Jahre) Dessen Ergebnis muss negativ sein. Die Bescheinigung erfolgt durch Unterschrift auf den Besucherkarten. Dies gilt nicht für Personen, die nachweislich von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (diese darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen), einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder einen Genesungs- und Impfnachweis, aus denen hervorgeht, dass 6 Monate nach einer COVID-19 Erkrankung, eine Impfung vorliegt.

Wir bitten den Besucher um seine Personalien und Anschrift. Diese trägt er in die vorgelegte Besucherkarte ein oder logt sich mittels **LUCA APP** in unserer Einrichtung ein.

Wir befragen den Besucher, ob bei ihm Erkältungssymptome vorliegen und ob es im direkten Umfeld des Besuchers in den letzten 14 Tagen zu einer SARS-CoV-2-Infektion gekommen ist.

Ab sofort entfällt in unserer Einrichtung für Beschäftigte, zu betreuende oder zu pflegende Personen und Besucher, sofern alle genannten als genesen oder vollständig geimpft gelten, die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) ist dann ausreichend.

Im Außenbereich der Einrichtung gilt für alle Personen weiterhin die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen jeder Zeit **die Einrichtungen verlassen**, z. B. um ihre Familien zu besuchen. Sie sind am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am übernächsten Tag in Quarantäne zu versetzen.

Dies gilt nicht, bei gemeinsamen Spaziergängen von max. 1 Stunde und für Bewohner, die nachweislich von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (diese darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen) oder einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweils aktuellen Regeln der Allgemeinverfügungen zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie für den Landkreis Zwickau, gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) zu beachten sind.

Besuchszeiten:

Montag – Freitag **09:30 Uhr – 16:30 Uhr**
Samstag/Sonntag/Feiertags **10:00 Uhr – 16:00 Uhr**